

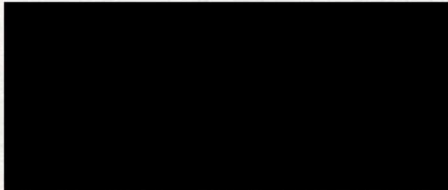
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abt. Wirtschaft, Ordnung, Schule und Sport

Ordnungsamt - Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht



Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Postfach 35 07 01, 10216 Berlin



Dienstgebäude: Petersburger Str. 86 - 90, 10247 Berlin

Bearbeiter: [REDACTED]

Bearb.Z.: Ord VetLeb 35

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: (030) 90298 - [REDACTED]

Telefax: (030) 90298 - [REDACTED]

Email: vetleb@ba-fk.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG: post@ba-fk.berlin.de

Datum: ~~12.11.2021~~ 09/09/22

Gesch.Z.: Ord VetLeb 35 - VIG 52/21

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Entscheidung über Antrag auf Informationsgewährung vom 05.09.2021

Sehr geehrte(r) [REDACTED]
auf der Grundlage des § 5 Absatz 3 VIG ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG

1. Ihrem Antrag vom 05.09.2021 auf Informationszugang wird stattgegeben.
2. Die beantragten Informationen werden postalisch übermittelt. Die Informationsübermittlung kann frühestens 14 Tage nachdem das betroffene Unternehmen über die hiesige Entscheidung informiert wurde, erfolgen.
3. Der Zugang zu den Informationen erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Hausanschrift: Petersburger Str. 86-90, 10247 Berlin

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Bezirkskasse Friedrichshain-Kreuzberg

Verkehrsverbindungen: Amtstierärztliche Sprechstunde
U-Bahn: Frankfurter Tor Dienstag
Tram: Bersarinplatz von 9.00 bis 10.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl	IBAN	BIC
Berliner Sparkasse	0610003607	100 500 00	DE57 1005 0000 0610 0036 07	BELADEBEXX
Postbank	3416104	100 100 10	DE33 1001 0010 0003 4161 04	PBNKDEFF100

Begründung

I.

Mit Antrag vom 05.09.2021 beantragten Sie die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

**Heimweh
Skalitzer Str. 100
10997 Berlin**

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, wird die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts beantragt.

Den Informationszugang begehrten Sie in elektronischer Form (E-Mail).

II.

Bei dem vorliegenden Auskunftersuchen handelt es sich um den Fall des Zugangs zu Informationen im Zusammenhang mit festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen der aufgrund des Lebensmittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

Nach Maßgabe des VIG hat jede Person Anspruch auf freien Zugang zu diesen Daten. Ausschluss- und Beschränkungsgründe im Sinne des § 3 VIG sind nicht ersichtlich. Die begehrten Informationen werden dementsprechend erteilt.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Laut Ihrem Antrag wurde eine besondere Art der Informationsgewährung begehrt. Der Informationszugang soll demnach durch elektronische Übermittlung erfolgen. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 VIG darf, sofern eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt wird, dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Ein wichtiger Grund liegt hier vor.

Erkennbar stellten Sie den Antrag über die Plattform „Topf Secret“. Es lässt sich im vorliegenden Fall nicht ausschließen, dass die Informationsgewährung nur aus dem Grunde ersucht worden ist, um in der Folge eine Veröffentlichung im Internet vorzunehmen.

Diese Ansicht wird durch die im Antrag unter „Rechtshinweis“ befindliche Angabe, dass Antworten ggf. in Ihrem Auftrag automatisch auf dem Internet-Portal des Webservices <https://fragdenstaat.de> veröffentlicht werden, bestärkt.

Ein anderer Anscheinsbeweis wurde durch Sie nicht vorgetragen.

Die Voraussetzungen des § 40 Absatz 1a LFGB für eine behördliche Information der Öffentlichkeit (zum Beispiel durch eine Veröffentlichung im Internet) sind hier nicht gegeben. Demzufolge ist der Behörde auch nicht gestattet, eine Veröffentlichung dieser Information durch Dritte im Internet zu fördern.¹

¹ vgl. VG Regensburg - Beschluss vom 15.03.2019 | VG Würzburg - Beschluss vom 11.04.2019.

Die Information der Öffentlichkeit gemäß § 40 Absatz 1a LFGB erfolgt für den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin im Erdgeschoss neben Raum 0.20 des Ordnungsamts, Petersburger Straße 86-90, 10247 Berlin ausschließlich per Aushang und ist auch barrierefrei zugänglich.

Des Weiteren soll gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 VIG der Antrag den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Dies dient unter anderem einer Missbrauchskontrolle. Für eine interessengerechte Antragsbearbeitung ist diese Angabe unumgänglich. Der über die Plattform „Topf Secret“ gestellte Antrag lässt jedoch eine Identifizierung des Antragstellers nicht hinreichend zu. Ebenso lässt sich ein Missbrauch unter der möglichen Verwendung von falschen Identitäten im Interesse der Rechtssicherheit nicht vollumfänglich ausschließen.

Aufgrund der konkret zu erwartenden Veröffentlichung im Internet sowie der aufgrund vielfach im Rahmen der postalischen Bestätigung des Antrags aufgetretenen Rückäußerungen über die Antragstellung unter Verwendung von fremden personenbezogenen Daten liegen gewichtige Gründe vor, eine andere Art der Informationsgewährung zu wählen. Auch sind unzumutbare Nachteile durch die gewählte Art des Informationszugangs in Form einer postalischen Übermittlung der beantragten Informationen nicht ersichtlich.

Hinweis zur Informationsgewährung

Die Entscheidung über die Informationsgewährung ist dem betroffenen Unternehmen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 VIG bekannt zu geben. Das betroffene Unternehmen erhielt mit Schreiben vom 12.11.2021 hierzu eine Abschrift dieses Bescheids.

Dem betroffenen Unternehmen ist gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 VIG ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen einzuräumen. Der Zeitraum nach § 5 Absatz 4 Satz 2 VIG soll 14 Tage nicht überschreiten.

Hinweis: Einschränkung des Anspruchs auf Informationserteilung

Gemäß Urteil² des Bayrischen Verwaltungsgerichts Ansbach ist ein Anspruch auf Informationserteilung erst dann begründet, wenn festgestellte nicht zulässige Abweichungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG vorliegen. Aus diesem Grund sind Auskünfte zu beanstandungsfreien Kontrollen und Überprüfungen vom hier gewährten Informationszugang ausgenommen.

Kostenentscheidung

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000,00 Euro gebühren- und auslagenfrei.

Die Informationsgewährung erfolgt kostenfrei, da der Verwaltungsaufwand den Betrag von 1.000,00 Euro nicht übersteigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Ordnungsamt, Petersburger Str. 86-90, 10247 Berlin oder auf elektronischem Weg durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) an die E-Mail-Adresse post@ba-fk.berlin.de zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

² VG Ansbach Urt. v. 12.6.2019 - 14 K 19.773.

Hinweis: sofortige Vollziehbarkeit kraft Gesetz

Die sofortige Vollziehbarkeit dieses Bescheids folgt aus § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG, da sich das Informationsbegehren auf Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG richtet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 a Absatz 1 Nummer 2, §§ 80a Absatz 3 Satz 2, 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Fundstelle:

Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991

Fundstelle: BGBl. S. 686, in der jeweils geltenden Fassung.

Vertrauensdienstgesetz - VDG

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2017

Fundstelle: BGBl. S. 2745, in der jeweils geltenden Fassung.

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013

Fundstelle: BGBl. I S.1426, in der jeweils geltenden Fassung.

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation
(Verbraucherinformationsgesetz - VIG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012,

Fundstelle: BGBl. I S. 2166, in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments
und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste
für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der
Richtlinie 1999/93/EG

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2014

Fundstelle: ABl. L 257 vom 28.08.2014 S. 73 bis 114, in der jeweils geltenden Fassung.

KONTROLLBLATT LEBENSMITTELÜBERWACHUNG

Ausdruck der Kontrolle vom 26.01.2017 um 10:24, Nachkontrolle

Ausdruck erstellt
von
AktENZEICHEN

Ord VetLeb 44

VIG 52/21

Amt/Dienststelle

BA Friedrichshain-Kreuzberg

Betriebsdaten

Betrieb

Heimweh

Teilort
Ort
Straße

D-10997 Berlin
Skalitzer Str. 100

Lebensmittelbetriebsarten

Gattung

Betriebsart

Kontrolliert
= X

Dienstleistungsbetriebe

Imbissbetriebe einschl. mobile Einrichtung

X

Kontrollpunkte und Verstöße

Nr.

Kontrollbereich

Verstoß = X

Gewichtung

1. **Hygiene (Hygienemanagement, Betriebliche Eigenkontrolle)**
 - Es fehlte ein Eigenkontrollsystem
 - Es fehlte die erforderliche Sachkunde

Hinweis:

Anmeldung zur Schulung nach §4 LMHV wurde am 01.02.2017 vorgelegt.

KONTROLLBLATT LEBENSMITTELÜBERWACHUNG

Ausdruck der Kontrolle vom 23.01.2017 um 13:44, planmäßige Routinekontrolle

Ausdruck erstellt
von
AktENZEICHEN Ord VetLeb 44
VIG 52/21

Amt/Dienststelle BA Friedrichshain-Kreuzberg

Betriebsdaten	
Betrieb	Heimweh
Teilort	
Ort	D-10997 Berlin
Straße	Skalitzer Str. 100

Lebensmittelbetriebsarten		
Gattung	Betriebsart	Kontrolliert = X
Dienstleistungsbetriebe	Imbissbetriebe einschl. mobile Einrichtung	X

Kontrollpunkte und Verstöße			
Nr.	Kontrollbereich	Verstoß = X	Gewichtung
1.	Hygiene (Hygienemanagement, Betriebliche Eigenkontrolle)	X	
2.	Andere Kontrollpunkte	X	
	<ul style="list-style-type: none"> █ stellte eigenverantwortlich den Betrieb aufgrund der vorgefundenen Mängel ein. Es wurde ein Termin für den 26.01.17 um 10:00 Uhr zur Nachkontrolle vereinbart. 		
3.	Kennzeichnung und Aufmachung	X	
	<ul style="list-style-type: none"> Allergenkennzeichnung fehlt 		
4.	Hygiene allgemein (Betriebshygiene), Personalhygiene (Hygiene allgemein)	X	
	<ul style="list-style-type: none"> Küche Es fehlte ein Handwaschbecken 		
5.	Hygiene allgemein (Betriebshygiene), Arbeitshygiene	X	
	<ul style="list-style-type: none"> Küche Es fehlte die gute Hygienepraxis 		
6.	Hygiene allgemein (Betriebshygiene), Bau	X	
	<ul style="list-style-type: none"> Tresen Die Wände bestanden aus rohem Mauerwerk 		
7.	Hygiene allgemein (Betriebshygiene), Personalhygiene (Hygiene allgemein)	X	
	<ul style="list-style-type: none"> Tresen Es fehlte hygienisch einwandfreie Arbeitskleidung 		